



Deutscher Anwaltverein

---

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 20. Herbsttagung

vom 11. bis 12. September 2020 in Berlin

---

## Verbandssanktionengesetz – was kommt auf Krankenhäuser zu?

---

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Warntjen

Berlin

---

# Verbandssanktionengesetz – was kommt auf Krankenhäuser zu?

20. Herbsttagung Medizinrecht  
Berlin, 11.-12. September 2020

**Dr. Maximilian Warntjen**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

1

## Was kommt auf Krankenhäuser zu?

### › § 1 VerSanG: Regelungsbereich

„Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.“

### › § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Verband:

- a) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
- b) ein nicht rechtsfähiger Verein,
- c) eine rechtsfähige Personengesellschaft

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

2

2

## Wann ist der „Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet“ i.S.d. § 1 VerSanG?

- Ob ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, richtet sich nach den zu §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches entwickelten Grundsätzen für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen (siehe dazu BGH, Beschluss vom 16.5.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943).“

Begründung Regierungsentwurf, S. 72.

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

3

3

## BGH, Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 7/16

- „Ein Verein kann auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein sein, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (sog. Nebenzweckprivileg).“

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

4

4

## Was kommt auf Krankenhäuser zu?

- Also: Krankenhäuser dann nicht erfasst, wenn wirtschaftliche Betätigung lediglich eine untergeordnete, den idealen Zwecken dienende Rolle spielt.
- Private Trägerschaft: VerSanG (+)
- Freigemeinnützige Träger: VerSanG (-)
- Öffentliche Trägerschaft: VerSanG wohl (-), str.

## Begründung Regierungsentwurf (S. 72)

- „..., dass die gewinnorientierte Betätigung in einem von Konkurrenz geprägten Markt mit erhöhten Risiken der Begehung von Straftaten durch Leitungspersonen und Mitarbeitern einhergehen kann.“
- „Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind regelmäßig in hohem Maße durch ehrenamtliches Engagement gekennzeichnet und dienen insbesondere gemeinnützigen Zwecken.“
- „...soll der großen Bandbreite dieses ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Vereinen Rechnung tragen ...“

## Was kommt auf Krankenhäuser zu?

Beispiel 1  
Behandlungsfehler  
(§§ 229, 222 StGB)



Beispiel 2  
Abrechnungsbetrug  
(§ 263 StGB)



D+B  
RECHTSANWÄLTE

7

7

## Die alte Welt...



- Ermittlungsverfahren (zumeist nur) gegen die unmittelbar mit der Behandlung befassten Personen
- Selten: Ermittlungen gegen Organisationsverantwortliche
- Strukturell-organisatorische Defizite des KH mindern häufig persönliche Schuld der unmittelbar Behandelnden
- Ggfs.: Krankenhaus „organisiert“ Strafverteidigung, eher passive Begleitung des Ermittlungsverfahrens

D+B  
RECHTSANWÄLTE

8

8

## Schöne neue Welt: VerSanG



- > Ermittlungsverfahren gegen die unmittelbar mit der Behandlung befassten Personen
- > Zusätzlich Sanktionsverfahren gegen das Krankenhaus?

9

D+B  
RECHTSANWÄLTE

9

## Schöne neue Welt: VerSanG



### > § 3 Verbandsverantwortlichkeit

Gegen einen Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. als Leitungsperson dieses Verbands eine **Verbandstat** begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine **Verbandstat** begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbands die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

10

D+B  
RECHTSANWÄLTE

10

## Schöne neue Welt: VerSanG



### > § 2 Abs. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

(...)

Nr. 3 eine **Verbandstat**: eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

11

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

11

## Schöne neue Welt: VerSanG



### > § 3 Verbandsverantwortlichkeit

Gegen einen Verband **wird** eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. als Leitungsperson dieses Verbands eine Verbandstat begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine Verbandstat begangen hat, **wenn Leitungspersonen des Verbands die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.**

12

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

12

## Schöne neue Welt: VerSanG

### > Rechtsfolgen

#### § 8 Verbandssanktionen

Verbandssanktionen sind

1. die Verbandsgeldsanktion,
2. die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt.

**fahrlässige** Verbandstat:

€ 500 - € 5.000.000 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG)

durchschnitt. Jahresumsatz gesamter Konzern über  
€ 100 Mio:

€ 5.000 – 5% des durchschnitt. Jahresumsatzes  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VerSanG)

13

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

13

## Schöne neue Welt: VerSanG

### > Opportunitätsentscheidungen

**§ 35 Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit („§ 153 StPO“)**

**§ 36 Absehen von Verfolgung unter Auflagen und Weisungen („§ 153a StPO“)**

14

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

14



## Schöne neue Welt: VerSanG



### > Sanktionszumessung

#### § 15 Bemessung der Verbandsgeldsanktion

„...in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG).

„... sowie nach der Verbandstat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG)

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

15

15

## Schöne neue Welt: VerSanG



- > regelmäßig verbundenes Ermittlungs-/Sanktionsverfahren gegen Behandelnde und KH
- > drakonischer Sanktionsrahmen
- > vermehrte Ahndung von Struktur-/Organisationsdefiziten absehbar
- > Bedeutung von Compliance-Maßnahmen auf mehreren Ebenen
- > untergeordnete Bedeutung von internen Untersuchungen

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

16

16

## Die alte Welt...



- Ermittlungsverfahren gegen z.B. Geschäftsführer, Chefarzt
- Häufig aktivere Rolle des KH: eigener Antrag Akteneinsicht, interne Aufklärung, Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte, u.U. Organisation der Strafverteidigung

17

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

17

## Schöne neue Welt: VerSanG



### ➤ § 3 Verbandsverantwortlichkeit

Gegen einen Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. als Leitungsperson dieses Verbands eine **Verbandstat** begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine Verbandstat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbands die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

18

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

18

## Schöne neue Welt: VerSanG

### > Sanktionszumessung

#### § 15 Bemessung der Verbandsgeldsanktion

#### § 17 Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen

#### § 18 Umfang der Milderung

Das Gericht soll die Verbandssanktion mildern, wenn

- wesentlicher Beitrag zur Aufklärung der Verbandstat
- mit Untersuchung beauftragte Person nicht Verteidiger
- ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit Verfolgungsbehörden
- Untersuchungsergebnis muss Verfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden
- Befragungen unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens

19

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

19

## Vorteile interne Untersuchung

- > Absehen von Verfolgung während der internen Untersuchung
- > Strafraumenhalbierung, kein Mindestmaß
- > Keine öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung
- > Sanktionsbescheid kann erzwungen werden (= keine Hauptverhandlung)

20

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

20

## Schöne neue Welt: VerSanG



- > regelmäßig verbundenes Ermittlungs-/Sanktionsverfahren
- > drakonischer Sanktionsrahmen
- > Bedeutung von Compliance-Maßnahmen auf mehreren Ebenen
- > Bedeutung von internen Untersuchungen

21

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

21

## Vielen Dank!

**Dr. Maximilian Warntjen**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin  
Tel: 030 - 327 787 29  
warntjen@db-law.de  
www.db-law.de



22

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

22